

Landkreis Celle, Postfach 32 11, 29232 Celle

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau
Ineke Tölner
Grebshorner Straße 26
29351 Eldingen - Grebshorn

Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Kreisentwicklung

Dienstgebäude Trift 27

Auskunft erteilt Frau Decker

Zimmer 7

Telefon: (0 51 41) 916-6030

Telefax: (0 51 41) 916-3-6030

E-Mail: Mareike.Decker@LKCelle.de

Bei Antwort bitte angeben

Bei Zahlung bitte angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

671-02664/16

Kassenzeichen

Celle, den

04.08.2017

Baugrundstück : **Eldingen-Wohlenrode, ## Außenbereich ##**
Gemarkung : Wohlenrode
Flur : 2
Flurstück : 9
Bauvorhaben : **Wesentl. Änderung des Schweinemaststalles - Neubau
Futterzentrale, Nutzungsänderung Maschinenhalle in
Futterzentrale, Neubau/Erweiterung Güllelager**

G E N E H M I G U N G

I. Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Landkreis Celle (Genehmigungsbehörde) erteilt Frau Ineke Tölner, Grebshorner Straße 26, 29351 Eldingen-Grebshorn (Antragsteller) aufgrund des Antrages vom 09.12.2016 die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

als Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen, welche nach Nr. 7.1.7.1 Spalte c Buchstabe „G“ und „E“ des Anhangs 1 n. F. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigt worden ist.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit 1 (BE 1): Bestand
Schweinemaststall mit 1.780 Tierplätzen

Betriebseinheit 2 (BE 2): Bestand
Schweinemaststall mit 4.320 Tierplätzen

Für Sie geöffnet:

So können Sie uns erreichen:

Konto der Kreiskasse Celle:

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

Telefon: (0 51 41) 916-0

Telefax: (0 51 41) 916-1718

Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de

Internet: www.landkreis-celle.de

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01)

IBAN: DE44257500010000003400

BIC: NOLADE21CEL

DE44ZZZ00000162913

Betriebseinheit 101 (BE 101):	Bestand / Änderung Maschinenhalle Änderung in eine Futterzentrale mit einer Getreideannahme
Betriebseinheit 102 (BE 102):	Neubau Hochsilos „groß“, Typ 1313 der Fa. Phenix
Betriebseinheit 103 (BE 103):	Neubau Hochsilos „groß“, Typ 1313 der Fa. Phenix
Betriebseinheit 104 (BE 104):	Neubau Hochsilos „groß“, Typ 1313 der Fa. Phenix
Betriebseinheit 105 (BE 105):	Bestand / Neubau Hochsilos „klein“
Betriebseinheit 106 (BE 106):	Bestand / Neubau Hochsilos „klein“
Betriebseinheit 107 (BE 107):	Bestand / Neubau Hochsilos „klein“
Betriebseinheit 108 (BE 108):	Bestand / Neubau Hochsilos „klein“
Betriebseinheit 109 (BE 109):	Bestand / Neubau Hochsilos „klein“
Betriebseinheit 110 (BE 110):	Bestand / Neubau Hochsilos „klein“
Betriebseinheit 111 (BE 111):	Neubau Hochsilos „mittel“, Typ 1012 der Fa. Phenix
Betriebseinheit 301 (BE 301):	Neubau Güllebehälter mit einem Zeltdach (Volumen: 8.565 m ³)
Betriebseinheit 302 (BE 302):	Bestand / Änderung Güllebehälter (Volumen: 2.100 m ³) Abdeckung des vorhandenen Güllebehälters mit einem Zeltdach

Gesamtbestand nach Erweiterung:

Tierplatzzahlen (unverändert): 6.100 Mastschweineplätze

Güllelagerung: 10.665 m³

Standort der Anlage ist:

Gemarkung: Wohlenrode
Flur: 2
Flurstück: 9

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf den §§ 4, 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 der Spalte c Buchstabe „G“ und „E“ des Anhanges 1 dieser Verordnung.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Satz 1 und 3 i. V. m. Nr. 7.7.1 der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter nach Maßgabe dieses Bescheides und der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen unter Ziffer III keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erteilt.

Weitere Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde, die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Gültigkeit aus wichtigem Grund verlängert werden.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben wird.

Kostenfestsetzung

Diese Genehmigung ist gem. § 52 Abs. 4 BImSchG i. V. m. §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Aufschiebende Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Diese Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass der Bauherr zur Absicherung der Verpflichtungserklärung vom 22.05.2017 entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB eine Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Celle **vor Beginn der Bauarbeiten** erbringt.

Die Höhe der Rückbaukosten beträgt gemäß der vorgelegten Rückbaukostenschätzung des Entwurfsverfassers Frank Heuer vom 29.03.2017, 69.615,00 Euro (58.500,00 Euro zzgl. 19 % MwSt.). Zur Ermittlung der Abbruchkosten wird dieser Betrag zzgl. einer Preissteigerungsrate von 2%, bei einer Laufzeit von 20 Jahren (Faktor 1,485947) auf

103.450,00 €

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu erbringen.

Andere gleichwertige Sicherheitsleistungen können nach Absprache zugelassen werden, wie z.B. die Hinterlegung eines Sparbuchs oder die Bestellung einer grundsätzlich erstrangigen Hypothek zugunsten des Landkreises Celle.

Im Falle eines Wechsels des Bauherrn kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Bauherr, vor Bauherrenwechsel, eine in der Höhe durch den Landkreis Celle neu festzulegende Sicherheitsleistung zuvor geleistet hat.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Celle die Bauarbeiten freigibt. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung beim Landkreis Celle -Untere Bauaufsichtsbehörde- (§ 76 Abs. 1 NBauO).

Weitere Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Insbesondere kann die Sicherheitsleistung an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden.

2. Bautechnische Nachweise / Standsicherheit / Abnahmen

Die Prüfung der Standsicherheit für das Bauvorhaben ist noch nicht abgeschlossen. Sie erfolgt zurzeit durch den Prüfer Dipl.-Ing. Wolfgang Wienecke.

Die Baugenehmigung ergeht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass **vor Baubeginn** der jeweiligen Bauteile die geprüften bautechnischen Nachweise und die Baufreigabe durch die Bauaufsicht vorliegen.

Wenn Sie vor dem Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung mit dem Bau beginnen, bauen Sie formell illegal. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 € geahndet werden kann (§ 90 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 5 NBauO).

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 1.3 Die in „Grün“ in den Antragsunterlagen eingetragenen Prüfbemerkungen sind besonders zu beachten. Diese Eintragungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 1.4 Der **Beginn der Bauarbeiten** ist dem Landkreis Celle - Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung - unter Angabe des auf Seite 1 genannten Aktenzeichens durch Übersendung der ausgefüllten **Baubeginnanzeige** (beiliegend) anzuzeigen.
- 1.5 Ein Wechsel des Bauherren bzw. des Betreibers der Anlage ist dem Landkreis Celle - Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung - unter Angabe des auf Seite 1 genannten Aktenzeichens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsstandort der Anlage aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer behördlichen Überwachungstätigkeit auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Dem Landkreis Celle sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Betriebszustände der Anlage durch die Stoffe freigesetzt werden, in Brand geraten oder explodiert sind und zu einer ernststen Gefahr, zu einem erheblichen Sachschaden oder einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft geführt haben.
- 1.8 Zum Zwecke der behördlichen Überwachung durch den Landkreis Celle ist das Betreten des Betriebsgrundstückes zu gestatten; vorhandene Anlagen sind zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind zu erteilen.
- 1.9 **Vor Durchführung der Baumaßnahme** ist das in der Anlage beigefügte Bauschild gut leserlich auszufüllen und von der Verkehrsfläche aus lesbar auf dem Baugrundstück anzubringen (§ 11 Abs. 3 NBauO).
- 1.10 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landkreis Celle **spätestens 14 Tage vorher** schriftlich anzuzeigen.
- 1.11 Die Anlagen sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu errichten, zu betreiben, zu warten und Instand halten zu lassen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der gutachterliche Stellungnahme (Projekt-Nr. 16 017.LTG) vom 20.11.2016 der Barth und Bitter GmbH sind Bestandteil der Genehmigung und zu beachten. Die jeweiligen technischen Vorgaben sind entsprechend den Angaben einzuhalten und dauerhaft sicherzustellen.
- 2.2 Während des Abladens des Getreides in der eingehausten Getreideannahme sind die Ein- und Ausfahrttüre geschlossen zu halten.
- 2.3 Die Lagerung von Flüssigmist (BE 301 und BE 302) soll in Behältern mit Zeltdach als derzeitiger Stand der Technik zur Minderung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak erfolgen.
- 2.4 Der Gülleverladeplatz sowie die Außenbereiche um die Stallungen sind sauber zu halten.
- 2.5 Die bauliche Ausführung und der Betrieb der Gesamtanlage haben so zu erfolgen, dass auch nach Änderung der Anlage erhebliche Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden (TA Lärm vom 26.08.1998).

3. Baurecht

- 3.1 Der 1. Prüfbericht (Prüf-Nr.: 069/17) vom 07.06.2017 durch den Prüfer Dipl.-Ing. Wolfgang Wienecke und die Prüfvermerke des Prüfers in den bereits geprüften Unterlagen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.2 Die im 1. Prüfbericht (Prüf-Nr.: 069/17) vom 07.06.2017 aufgeführten statischen Nachweise und Ausführungspläne sind zur Prüfung durch den Prüfstatiker vorzulegen (s. Kap. II Nr. 2).
- 3.3 Die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise ergebenden Prüfberichte und Prüfvermerke des Prüfers in den geprüften Unterlagen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.4 Die aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der angeordneten Abnahmen entstehenden Prüfgebühren sind von Ihnen zu tragen.
- 3.5 **Die Abnahme der Schal- und Bewehrungsarbeiten und die Abnahme der Stahlbau-
montage des Bauvorhabens (Ausführungsüberwachung) werden gemäß § 77 Abs. 1
Nr. 1 NBauO angeordnet.**
Die Abnahmen und Überwachungen sind durch den mit der Prüfung der Statik beauftragten Prüfer durchzuführen zu lassen. Die Abnahmetermine sind mit dem Prüfer zu vereinbaren (gemäß 1. Prüfbericht (Prüf-Nr.: 069/17) vom 07.06.2017, Punkt 4) und der Bauaufsicht des Landkreises Celle mitzuteilen (s. Kap. II Nr. 2).
Weiterhin ordne ich gemäß § 77 Abs. 6 Satz 1 NBauO an, dass die Bauarbeiten erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die Bauaufsicht fortgesetzt werden dürfen, da schon bei kleineren Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie meine angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen und die Bauarbeiten entgegen dieser Anordnung fortsetzen. In diesem Fall kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € gegen Sie verhängt werden (§ 80 Abs. 2 und 5 NBauO).

- 3.6 Bei Nichtdurchführung der angeordneten Abnahmen wird eine ggf. nicht zerstörungsfreie Überprüfung der Bewehrung durchgeführt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch den Bauherren zu tragen. Fachunternehmererklärungen sind hier nicht ausreichend.
- 3.7 **Vor der Inbetriebnahme** des Güllelagers sind die endgültigen Abnahmeberichte des Prüflingenieurs der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.8 **Vor der Inbetriebnahme** des Getreidelagers sind die endgültigen Abnahmeberichte des Prüflingenieurs der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. **Vorbeugender Brandschutz**

- 4.1 Für das Gesamtobjekt ist **bis zur Inbetriebnahme** der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 durch eine sachkundige Person zu aktualisieren/erstellen.
- 4.2 Sämtliche Elektroinstallationen sind gemäß geltenden VDE-Vorschriften herzustellen. Über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten ist **vor Inbetriebnahme** eine Fachunternehmerbescheinigung vorzulegen.

5. **Naturschutz**

- 5.1 Der durch das Bauvorhaben entstehende Eingriff ist zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).
- 5.2 Der Eingriff ist durch die Kompensationsmaßnahme E 1 gemäß Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 06.12.2016 und der ergänzenden Angaben vom 04.04.2017 zu kompensieren (Erweiterung einer vorhandenen Streuobstwiese um 2.510 m² Fläche mit Anpflanzung von 100 Obstbaum-Hochstämmen auf einer Teilfläche des Flurstückes 75/2, Flur 2, Gemarkung Grebshorn).
- 5.3 Die Obstbaumwiese ist in der nach Baubeginn nächstmöglichen Pflanzzeit (Herbst- oder Frühjahrsmonate) fachgerecht durchzuführen. Art und Weise der Anpflanzung gemäß den ergänzenden Angaben vom 04.04.2017.
- 5.4 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der ergänzenden Angaben, ist dem Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, 29221 Celle, in einem prüffähigen schriftlichen Bericht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG **spätestens drei Monat nach Inbetriebnahme** anzuzeigen. Dem Bericht sind beizufügen das Aktenzeichen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahme, eine Fotodokumentation und eine Rechnungskopie über die Obstbäume.

6. **Wasserrecht**

- 6.1 Das von den befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist über die Bodenoberfläche (Flächen-, Mulden- oder Beckenversickerung) innerhalb des Grundstücks zu versickern. Lediglich für die Dachflächenentwässerung ist bei ausreichendem Grundwasserabstand eine (Rohr-) Rigolen-Versickerung möglich. Die Bedarfsflächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen sind von der Bebauung bzw. von jeder anderen

Nutzung frei zu halten. Auf ausreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken ist wegen möglicher nachteiliger Einwirkungen zu achten.

- 6.2 Die vom Landkreis Celle für die bestehende Regenwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist infolge hinzukommender Entsorgungsflächen zu ergänzen. Der Ergänzungsantrag für die Versickerung, des auf zusätzlich befestigten Flächen anfallende Regenwasser ist entsprechend dem beigefügten Hinweisblatt „Merkblatt Regenwasser“ zu erstellen und dem Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abteilung Wasserwirtschaft **spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung jedoch rechtzeitig vor Baubeginn der Entwässerungseinrichtungen** über die Samtgemeinde Lachendorf vorzulegen.
- 6.3 Baumaterialien und Bauteile, die mit Grundwasser in Berührung kommen können, dürfen keine auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Dies gilt insbesondere für Farb-, Isolier- und Imprägnieranstriche.
- 6.4 Ist im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung notwendig, so ist dies eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vom 31.07.2009 und bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG.
Der Antrag (3-fach) ist 3 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung beim Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Frau Alberty, einzureichen.
- 6.5 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsmaßnahmen sind jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen; darüber sind Protokolle zu fertigen, die der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.
- 6.6 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder der Verdacht auf Undichtheit sind umgehend bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle am selben Tag durch den Betreiber telefonisch anzuzeigen.
- 6.7 **Vor der Schlussabnahme** sind der Güllebehälter und der Auffangschacht am Entnahmepunkt auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfungen sind in Anwesenheit des Bauherrn durch einen zugelassenen VAWS-Sachverständigen durchführen zu lassen.

Das Prüfprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde **4 Wochen nach Dichtheitsprüfung** zu überlassen.

Die Prüfungen sind wie folgt zu handhaben:

- Eine visuelle Überprüfung der Anlage darf keine möglichen Undichtigkeiten, wie z.B. Risse und dergleichen, erkennen lassen.
- Die Dichtheit der Sammelanlagen ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden oder nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Der Fußpunkt, d. h. der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Der Sachverständige protokolliert die Befüllmenge, den Prüfzeitraum und dokumentiert auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle.
- 48 Stunden nach erstmaligem Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes mit Gülle oder Jauche ist eine weitere visuelle Überprüfung der gesamten Anlage auf Dichtheit durchzuführen (oberirdische Behälterteile, frei liegende Rohrleitungen usw.).

- 6.8 Die Entleerung des Güllebehälters kann durch die Behälterwand erfolgen, wenn die Entnahmeleitung an der Entnahmestelle mit einer mechanischen Sicherung versehen ist, die die Förderung von Gülle zuverlässig unterbindet.
Die Entnahmeleitung ist mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern auszurüsten.

7. Gesundheitsamt

- 7.1 Für die Trinkwasserinstallation ist die Trinkwasserverordnung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) und des Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu beachten. Jegliche Installationsarbeiten und Änderungen sind gem. den a. a. R. d. T. durch eine Fachfirma durchzuführen.
- 7.2 Die gesamte Trinkwasserinstallation ist durch einen Fachbetrieb auf einen sachgerechten Bau und Betrieb hin zu überprüfen. Dieses ist zu dokumentieren und dem Gesundheitsamt des Landkreis Celle **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme** vorzulegen.
- 7.3 Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind gem. DIN 1717 entsprechende Maßnahmen herzurichten. Eine sachgerechte Trennung zwischen der Trinkwasserversorgung der Mietshäuser und der Wasserversorgung des Mastbetriebes ist erforderlich.
- 7.4 Es ist darauf zu achten, dass beim Befüllen/ Umfüllen der Güllebehälter es nicht zu einem Eintrag von kontaminiertem Abwasser in das Erdreich kommt.
- 7.5 Sollten Änderungen an der Trinkwasserinstallation stattfinden, die der Versorgung der Mietshäuser dienen, dann ist eine Überprüfung der Trinkwasserinstallationen sowie die Entnahme einer Trinkwasserprobe gemäß §§ 3, 18 der Trinkwasserverordnung (gültig ab 01.01.2003) durch das Gesundheitsamt erforderlich.

8. Arbeitssicherheit (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft)

- 8.1 Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.
- 8.2 Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).
- 8.3 Arbeitsstättenverordnung
Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.
- 8.4 Baustellenverordnung
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (hier z. B.: mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

8.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 Anhang 1.3 ArbStättV).

8.6 Verkehrswege

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.

Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m betragen. Beim Errichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen.

Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden (ASR A1.8, Punkt 4.2, Abs. 2).

Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz verfügen, an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgerüstet sind (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang 1.11).

8.7 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zum Schutz vor Absturz oder herabfallenden Gegenständen sowie die damit verbundenen Maßnahmen bezüglich des Betretens von Dächern oder anderen Gefahrenbereichen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 konkretisiert.

Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen (ASR A2. 1, Pkt. 5.1, Abs. 2).

8.8 Beleuchtung

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben der Be-

leuchtung von Arbeitsstätten wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 konkretisiert.

8.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4).

8.10 Lagerstätten

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Lagerstätten so errichtet und eingerichtet sind, dass Personen bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährdet werden und die Rettung verunglückter möglich ist (§ 2 VSG 2.2).

8.11 Anlagentechnik

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

9. Landwirtschaftskammer

9.1 Treten hinsichtlich der Antragsangaben nach Genehmigung erhebliche Änderungen zum Verwertungskonzept ein, so hat der Antragsteller bzw. Betreiber der Anlage dies der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Celle unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich Änderungen an den im Verwertungskonzept genannten Abgabeverträgen ergeben,
- wenn sich das Produktionsverfahren der beantragten Tierhaltung ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10% der ursprünglich genehmigten Werte für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdüngern oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners).

9.2 **Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung** von vorgelegten Abgabe- und Aufnahmeverträgen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Celle ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

10. Abfallrecht (Zweckverband Abfallwirtschaft Celle)

10.1 Die im Rahmen des Betriebs anfallenden Abfälle (z. B. Fegereste oder Abfälle aus dem Sozialbereich etc.) sind als Abfall zur Beseitigung dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle zu überlassen.

- 10.2 Sofern beim Betrieb der Anlage gefährliche Abfälle anfallen (z. B. verunreinigte Reinigungs- oder Desinfektionsmittel, sonstige überlagerte Chemikalien), so sind diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Zweckverband vorzulegen.
- 10.3 Die anfallende Gülle wird in einer Biogasanlage verwertet. Sollte die Menge der anfallenden Gülle die in der Biogasanlage verarbeitete und anschließend landwirtschaftlich verwertbare übersteigen, so ist der Zweckverband zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Infektiöse Gülle ist nur nach separater Absprache mit den betroffenen Behörden zu entsorgen.
- 10.4 Sollte beabsichtigt sein, Reinigungswasser landwirtschaftlich zu verwerten, ist es vor dem erstmaligen Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen in Absprache mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle zu beproben und mindestens auf den in der Bioabfall-Verordnung aufgeführten Parameterumfang hin zu analysieren. Weitere Parameter können vom Zweckverband vorgesehen werden. Parameterumfang und Häufigkeit einer wiederkehrenden Untersuchung des Reinigungswassers wird in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen festgelegt.

III. Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung; Abfälle sind - soweit möglich - zu vermeiden und Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.
- 1.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich beim Landkreis Celle - Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung - anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- 1.4 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.5 Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor

schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann der Landkreis Celle nachträgliche Anordnungen treffen.

- 1.6 Falls der Betreiber der Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann der Landkreis Celle gem. § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Der Landkreis Celle kann den weiteren Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen darlegen und die Untersagung zum Wohle der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 BImSchG).
- 1.8 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff. des Strafgesetzbuches Anwendung finden.
- 1.9 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung beim Landkreis Celle anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Baurecht

- 2.1 Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn.
- 2.2 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO).
- 2.3 Die Baugenehmigung wird ungültig, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre lang unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Gültigkeit um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden (§ 71 NBauO).
- 2.4 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist (§ 72 Abs. 1 Satz 2 NBauO). Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit von den Bauvorlagen abzuweichen, so ist hierfür eine Nachtragsbaugenehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen für die Änderung vor Ausführung der Abweichung zu beantragen.

- 2.5 Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO).
- 2.6 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 Satz 3 NBauO).
- 2.7 Als Bauherr sind Sie verpflichtet, die Baugenehmigung, die Bauvorlagen, die Bescheinigungen von Sachverständigen, die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, bis zum Abbruch oder zur Beseitigung der baulichen Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Falle eines Abbruchs oder einer Beseitigung der baulichen Anlage oder eines Teils der baulichen Anlage gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind die Bauvorlagen einschließlich der Bescheinigungen der Sachverständigen nach Beendigung der Maßnahme noch weitere 2 Jahre aufzubewahren. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, die zuvor genannten Unterlagen im Falle des Übergangs des Eigentums der baulichen Anlage an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 13 Bauvorlagenverordnung).
- 2.8 Die mit der Überwachung von Bauabnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 76 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 9 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen.
Die Bediensteten haben sich auf Wunsch auszuweisen.
- 2.9 Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 2, Absatz 5, Satz 2 NBauO.
- 2.10 Bei der geplanten Abstandsunterschreitung nach den Vorgaben § 7 Abs. 2 NBauO handelt es sich um eine im Gesetz vorgesehene Erleichterung und nicht um eine Abweichung nach § 66 NBauO. Bedenken seitens des Brandschutzes wurden nicht vorgetragen (siehe auch Hinweis des Brandschutzprüfers), Bedenken hinsichtlich des Tageslichts und der Lüftung sind nicht erkennbar.

3. Vorbeugender Brandschutz

- 3.1 Das Merkblatt Feuerwehrpläne ist zu beachten und kann unter der Adresse (<http://www.landkreis-celle.de/kreisverwaltung/wirtschaftsfoerderung-bauen-und-kreisentwicklung/vorbeugender-brandschutz.html>) heruntergeladen werden.
- 3.2 Gegen die beantragten Erleichterungen bestehen keine Bedenken.

4. Landwirtschaftskammer

- 4.1 Bei der Anwendung der anfallenden Wirtschaftsdünger sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 26.05.2017 zu beachten.
Durch eine Änderung düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, kann eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erforderlich werden. Gegebenenfalls ist dann ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- 4.2 Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16.12.2008,
- Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07. 2010,
- Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngern vom 01.06. 2012.

4.3 Bei einer Abgabe von Wirtschaftsdüngern ist ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012 zu beachten. Der Betreiber ist nach dieser Rechtsvorgabe gemäß § 5 verpflichtet, der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger dies mitzuteilen.

5. Abfallrecht (Zweckverband Abfallwirtschaft Celle)

- 5.1 Im Falle des Rückbaus der errichteten Gebäude, ist der Zweckverband Abfallwirtschaft vorab zu beteiligen.
- 5.2 Sollten Abfälle anfallen, die unter die Bioabfallverordnung fallen, so sind die Vorgaben dieser Verordnung einzuhalten. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle ist zu informieren.
- 5.3 Die Vorgaben der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten (Quelle: www.zacelle.de).
- 5.4 Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle sind in dem geplanten Bereich nach jetzigen Erkenntnissen keine Altablagerungen bekannt. Auskünfte über Altstandorte, Rüstungsaltslasten und flächige, schädliche Bodenveränderungen erteilt der Landkreis Celle.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 09.12.2016 hat Frau Ineke Tölner, Grebshorner Straße 26, 29351 Eldingen-Grebshorn, eine wesentliche Änderung des Schweinemaststalles gemäß § 16 BImSchG beantragt. Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist der Neubau einer Futtermittelzentrale, die Nutzungsänderung einer Maschinenhalle in eine Futtermittelzentrale, der Neubau eines Güllebehälters und die Abdeckung des geplanten sowie des vorhandenen Güllebehälters mit einem Zeltdach.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in der Gemarkung Wohlenrode, Flur 2 und Flurstück 9.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Nebenanlage bedarf gemäß §§ 4, 6, 16 und 19 BImSchG in der Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Ziffer 7.1.7.1 der Spalte c Buchstabe „G“ und „E“ des Anhanges 1 dieser Verordnung einer Genehmigung.

Die bestehende Tierhaltungsanlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 6.100 Tierplätzen wurde mit Bescheid vom 03.08.2010 (Az.: 671-00702/09) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Im Genehmigungsverfahren wurden neben den zuständigen Fachämtern des Landkreises Celle folgende Behörden und Firmen beteiligt:

- Gemeinde Eldingen
- Samtgemeinde Lachendorf
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Exxon Mobil
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftverkehr

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Satz 1 und 3 i. V. m. Nr. 7.7.1 der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien ist zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Fachämter des Landkreises Celle und die weiteren Behörden wurden an der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt und haben dazu Stellung genommen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde am 29.06.2017 in der Celleschen Zeitung und im Amtsblatt des Landkreises Celle öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren findet gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Seitens der Antragstellerin wurde am 12.12.2016 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Begründet wurde der Antrag damit, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Im vorliegenden Fall konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da i. V. m. den bereits getroffenen und zusätzlich geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Im Vergleich zum aktuellen Zustand kommt es zu einer Verbesserung der Geruchs-, Staub- und Lärmsituation. Gleiches gilt in Bezug auf die Immissionssituation für Ammoniak. Seitens des Betreibers werden entsprechende Schutzmaßnahmen vorgenommen, durch die Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennbar verringert werden.

Die Fachämter des Landkreises Celle und die weiteren Behörden wurden dazu aufgefordert Stellung zu nehmen, ob von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden kann. Es wurden keine Bedenken gegen das Absehen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben.

Die Prüfung erfolgt daher nach §§ 4, 6, 16 und 19 BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen durch die beteiligten Behörden und den Fachämtern der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Genehmigungsfähigkeit nach den §§ 5, 6 und 7 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Ziff. III und IV aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen gegeben ist. Von den am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen wurden Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung nicht erhoben; von hier bestehen ebenfalls keine Einwände.

Von der Anlage können weder schädliche Umwelteinwirkungen i. S. von § 3 Abs. 1 BImSchG noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden, so dass insbesondere die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden. Im Übrigen entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

Die Gemeinde Eldingen hat das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen mit Schreiben vom 10.01.2017 erteilt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG aufgenommen, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Damit war die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) und Nr. 44.1.2 des Kostentarifs.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsgrundlagen dieses Bescheides

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (**NVwKostG**) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301).
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - **AIIGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 195).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905).
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).
- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Niedersächsische Bauordnung (**NBauO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (**ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz**) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 272).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - **TrinkwV 2001**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre beim Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Decker)

Anlagen:

- Aufstellung der Antragsunterlagen (Anlage 1)
- Ordner genehmigter Antragsunterlagen (Ordner Nr. 3)
- 1. Prüfbericht über die in statischer Hinsicht geprüften Unterlagen für das Bauvorhaben; Prüfnummer 069/17 vom 07.06.2017
- 2. Prüfbericht über die in statischer Hinsicht geprüften Unterlagen für das Bauvorhaben; Prüfnummer 069/17 vom 31.07.2017
- Verwertungskonzept
- Bauschild
- Baubeginnanzeige
- Merkblatt Regenwasser

Anlage 1

Antragsunterlagen

Abschnitt

1	Antrag	
1.1	Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	4
	Antrag auf „Keine öffentliche Beteiligung“	1
1.2	Kurzbeschreibung	2
1.3	Sonstiges	2
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	1
2.2	Grundkarte – Amtliche Karte 1:5.000	1
2.3	Liegenschaftskarte – Einfacher Lageplan 1:1000	2
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan (Ergänzungsplan) 1:500	1
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1
	Ansicht/ Perspektive (Große Silos)	1
	Grundriss/ Schnitt (Güllebehälter)	1
	Dach/ Abdeckung (Güllebehälter)	6
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Ge- rüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden Gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH (Projekt-Nr. 16 017.LTG) vom 20.11.2016	18
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissions- minderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
	Herstellerangaben zur Güllelagerabdeckung	6
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gem. Anhang I der 12. BImSchV	4
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
8	Betriebseinstellung	

Abschnitt		
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	1
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Entwässerungsplan	1
10.3	Beschreibung der wasserrelevanten Vorgänge	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	1
	Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnung	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	2
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1
11.4	Anlage zum Abfüllen/ Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	1
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	1
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasserrückhalteeinrichtung)	1
11.8	Sonstiges	1
	Zeichnungen zur Leckerkennung des Güllebehälters	
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten (§ 64 NBauO)	5
	Anlage zur Abstandsunterschreitung (§ 7 Abs. 2 NBauO)	2
	Verpflichtungserklärung	1
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	1
	Bauvorlagen (Frank Heuer)	1
	Urkunde Zimmermeister	1
	Urkunde Hochbautechniker	1
	Bautechnische Nachweise	1
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	Kap. 2.1- 2.3
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	
	<u>Futterzentrale und Silos:</u>	
	Grundriss	1
	Schnitt A-A, B-B	1
	Ansichten	1
	<u>Güllebehälter II:</u>	
	Grundriss, Schnitt, Detail „A“, Detail „B“	1
	Erdaushubplan Fa. Sundermann	1
	Grundriss, Schnitt Fa. Sundermann	1
	Größentabelle Fa. Sundermann	1
	Leckerkennung Fa. Sundermann	1
	<u>Silos:</u>	
	Perspektive mit Schnitte	1

Abschnitt		
12.4	Baubeschreibung (§ 5 Abs. 1 BAuVorlVO)	2
	Anlage „A“ Hallenanbau/ Kurzbeschreibung, Fa. Stahlbau Menke	1
	Anlage „B“ Hochsilos „Klein“ und „Groß“	3
	Anlage „C“ Güllelager, Fa. KD-System	2
	Anlage „C“ Güllelagerabdeckung, Fa. Wieffernik	6
12.5	Berechnungen des Bruttorauminhaltes (DIN 277) und der Baukostenabschätzung	3
	Berechnung der Grund- und Geschossflächen	2
12.6	Brandschutzkonzept	4
	Feuerwehrplan/ Text	
	Feuerwehrübersichtsplan	
12.7	Sonstige Bauvorlagen	
	Baubeschreibungen und Betriebsbeschreibungen	5
12.8	Bautechnische Nachweise	
	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorlVO), separater Ordner	
12.9	Sonstiges	
	Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 12.06.2016 von der Umwelt- und Geotechnisches Büro GbR	12
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	1
	Flächenbilanz	1
13.3	Angaben zum Bodenschutz	11
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Dipl.-Ing. M. Brinkhoff + Partner)	
13.4	Sonstiges	3
	Ergänzende Angaben zum Naturschutz	
14	Umweltverträglichkeit	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)	17
	Prüfung des Einzelfalls (Projekt-Nr.: 16 017.EFU_1) vom 20.11.2016 der Barth & Bitter GmbH	
14.3	Anhaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	1
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	1
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls („A“- oder „S“-Fall)	4